

deren Überlieferung bisher jedoch jegliche Spuren fehlen und von der auch fraglich sein darf, ob sie je fertiggestellt wurde⁶⁴.

In diesen weitgespannten Rahmen antikonkiliaristischer Aktionen des Institoris fügen sich die neuen Aufschlüsse, die sein Straßburger Brief vom 29. Februar 1484 gewährt, bruchlos ein: seine erfolgreichen Bemühungen um eine offizielle päpstliche Verurteilung der konziliaren Lehren, seine ausdrückliche Bevollmächtigung zum Vorgehen gegen sie und ihre Anhänger durch Sixtus IV. und die getreue Ausführung des empfangenen Auftrags, indem er und seine Helfer die Universitäten aufsuchten, die ihre Mitglieder auf den Konzilsgedanken verpflichtet hatten (Z. 12–14). Die Auseinandersetzung mit dem extremen Konziliarismus und seinen Vertretern war für Institoris in den Jahren 1482–1484 somit in der Tat ein wesentliches Anliegen.

III. Hexen

Weniger deutlich ist der zweite Komplex des im Oktober 1483 mit Sixtus IV. vereinbarten Vorgehens *contra domesticos hostes* (Z. 7 f.) zu erkennen, nämlich der Kampf gegen die Hexen, durch deren Nennung Institoris die allgemeine Wendung *quasdam alias hereses* (Z. 6) konkretisiert. Da die hierüber ausgefertigte Bulle (Z. 15) nicht erhalten zu sein scheint, sind wir im wesentlichen auf Rückschlüsse aus den nicht immer ganz klaren Angaben des Institorisbriefes selbst angewiesen.

Institoris bezeichnet die Hexerei in seiner Rückschau auf die mit dem Papst geführten Gespräche als eine Häresie, die von gewissen Frauen, die gegenüber dem Inkubus den katholischen Glauben ableugnen, ausgeübt werde (*ac quasdam alias hereses, presertim muliercularum quarundam fidei katolicam erga incubos demones abnegantes*, Z. 6 f.). Eine ähnliche, allerdings knappere Umschreibung taucht im Schlettstadter Ablaßbrief Papst Sixtus'

⁶⁴) Die Vermutung, die 1482 angekündigte Schrift könne etwas mit seinem „Opusculum in errores Monarchie“, Venedig 1496 (Hain Nr. 9237) zu tun haben (so Hansen, Quellen, S. 392; Stoecklin, Ende, S. 40), fällt mit der Tatsache, daß in Institoris' Auseinandersetzung mit der „Monarchia“ des italienischen Rechtsgelehrten Antonio Roselli (vgl. Karla Eckermann, Studien zur Geschichte des monarchischen Gedankens im 15. Jahrhundert [Abh. z. Mittlern u. Neueren Geschichte 73, 1933] S. 49 ff., 111 ff.) primär das Gewaltverhältnis von Kaiser und Papst, nicht jedoch die Konzilsfrage diskutiert wird (vgl. schon Eckermann S. 158 ff.). Erst recht kann es sich bei dem 1483 von Geraldini erwähnten Text nicht um die „Epistola“ vom Vorjahre gehandelt haben (so Stoecklin a. a. O.), einen bloßen Einblattdruck, der auch in Heftform keinen ganzen Quaternio füllt (vgl. Anm. 56), während nun von 30 Quinterionen die Rede ist.